

## **Satzung der Stadt Ulm über die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen (Bewohnerparkausweisgebührensatzung)**

vom 16. Februar 2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6a Abs. 5a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und § 1 der Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren (ParkgebVO) sowie § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), jeweils in der gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Ulm in seiner Sitzung am 16.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebühren**

- (1) Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises wird eine Gebühr in Höhe von 200 Euro pro Jahr erhoben.
- (2) Die Gebühr nach Abs. 1 ist mit der Beantragung des Bewohnerparkausweises in vollem Umfang fällig.
- (3) Für die Änderung oder Umschreibung eines bereits ausgestellten Bewohnerparkausweises wird eine Gebühr von 12 Euro erhoben. Der Geltungszeitraum ändert sich dadurch nicht.
- (4) Im Falle einer vorzeitigen Rückgabe des Bewohnerparkausweises wird auf Antrag die Gebühr nach Abs. 1 für jeden vollen noch gültigen Kalendermonat anteilig erstattet. Für die Entgegennahme wird die Gebühr nach Abs. 3 erhoben und vom Erstattungsbeitrag einbehalten.

### **§ 2 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften:**

- (1) Die Satzung tritt zum 01.08.2022 in Kraft.

Ulm, 16. Februar 2022

Gunter Czisch  
Oberbürgermeister